

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	820/2018-3
Stand	12.11.2018

**Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen
anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 13.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist
 - 1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
 - Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
 - Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
 - Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
 - Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
 - Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16
 - 1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
 - gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
 - Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25

- Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
- Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
- Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
- Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
- Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1

1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
- Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
- Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
- Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
- gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“

1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:

- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
- Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
- Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
- Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
- Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
- Krausplatz bis Brüsseler Str. 1

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.

2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 außer Kraft.

Sachverhalt

Bereits für die Karnevalszeit im Jahr 2018 hatte der Rat der Stadt Bornheim die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf“ beschlossen.

Dieser Beschluss basierte auf den Erfahrungen der Vorjahre von Zugveranstaltern, aber vor allem den Sanitätshilfsdiensten und der Verwaltung, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes vor Ort vertreten war.

Die Evaluierung der eingeführten Glasverbote in Roisdorf, Kardorf und Waldorf zeigt, dass derartige Glasverbote ein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit darstellen. So konnten durch die Einführung in den vorgenannten Ortschaften die Anzahl der Schnittverletzungen und darüber hinaus auch die Glasabfälle deutlich gesenkt werden.

In Sechtem kam es in der letzten Session in diesem Jahr ebenfalls zu vergleichbaren Problemlagen. Als besonderes problematisch stellt sich auch hier die deutliche Zunahme an zerbrochenen Glasflaschen bzw. Gläsern dar. Die signifikante Anzahl von Schnittverletzungen, die vor allem im Jahr 2018 von den Hilfsdiensten medizinisch versorgt werden mussten, rechtfertigt die Erweiterung einer entsprechenden Glasverbotsregelung.

Der Anteil von Verletzungen durch Glasscherben kann dabei insgesamt auf ca. 30 % beziffert werden. Das Alter der Patienten lag in der Regel zwischen 15 und 26 Jahren. Beim überwiegenden Anteil der Notfälle spielte auch der Alkoholkonsum eine Rolle. Insoweit stellt die Verbindung aus alkoholisierten Personen und auf den öffentlichen Flächen vorhandenen Glasscherben eine deutlich erhöhte Gefahr dar. Zusätzlich zu diesem Verletzungsrisiko ergeben sich zunehmend gefährliche Situationen für unbeteiligte Karnevalszugbesucher, die durch unkontrolliert umherfliegende Glasstücke, z. B. durch das Überfahren von kleinen Glasflaschen durch im Karnevalszug eingesetzte Zugfahrzeuge, entstehen. Die erhebliche Menge von Glasabfällen können auch durch die Reinigungsdienste belegt werden. Die von den eingesetzten Reinigungsdiensten nach Ende des Karnevalszuges eingesammelten Müllmengen bestehen mindestens zu 60 % aus Glas.

In der Ortschaft Sechtem erfolgte die Abgrenzung der Glasverbotszone basierend auf den Erfahrungswerten aus den Jahren 2015 bis 2018. Die Zone wurde entsprechend dem aufgetretenen Gefährdungspotenzial festgelegt.

In der Ortschaft Waldorf soll die Zone des Glasverbotes im Bereich der Büttgasse geringfügig erweitert werden. Der Bereich der Glasverbotszone soll in der Büttgasse von der Einmündung Schmiedegasse bis zur Hausnummer 8 erweitert werden. Im vergangenen Jahr versammelten sich zahlreiche Jugendliche auf dem von der Büttgasse abzweigenden landwirtschaftlichen Weg. Dort kam es folglich zu extremen Ansammlungen von Glasabfällen. Des Weiteren wurde der Weg zur Umgehung der eingerichteten Kontrollstellen genutzt.

Die Zugveranstalter und die Hilfsorganisationen befürworten aus den vorstehend genannten Gründen uneingeschränkt die Erweiterung des Glasverbotes in Waldorf und die Einführung der Glasverbotszone in Sechtem sowie die Aufrechterhaltung der Glasverbote in Kardorf und Roisdorf.

Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der

Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehälter vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen 2018 als geeignet erwiesen.

Die Umsetzung der Verbote soll wieder in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und Hilfsdiensten sowie den Zugveranstaltern erfolgen.

Die Ausdehnung der Glasverbotszone auf den Ortsteil Sechtem macht die Neufassung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalssumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf“ durch die vorgelegte „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalssumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Banner und Plakate beliefen sich im Jahr 2018 auf ca. 1.100,00 €. Die angeschafften Banner und Plakate können auch in den Folgejahren für die Erweiterung des Glasverbotes in Sechtem genutzt werden, so dass hierfür keine zusätzlichen Mehraufwendungen entstehen. Weitere finanzielle Auswirkungen können nicht eindeutig der Einrichtung des Glasverbotes zugeordnet werden.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anlage 1 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Kardorf
- Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Roisdorf
- Anlage 3 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Waldorf
- Anlage 4 – Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Sechtem